



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 17. September 2012

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ Vorsicht bei Betäubungsmittelverordnungen

Das Institut für Rechtsmedizin an der Universität Erlangen hat bei Untersuchungen von Drogentoten aktuell festgestellt, dass bei mehr als einem Drittel der mittelfränkischen Fälle ein Zusammenhang mit der Einnahme von Fentanyl gegeben war. Einzelne polizeiliche Ermittlungsverfahren belegen, dass es einzelnen Abhängigen gelang, sich in einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten beispielsweise 460 Fentanyl- Pflaster und über 5.000 Lyrica® Kapseln, aber auch Subutex®, Oxycodon, Tilidin und verschiedene Benzodiazepine verordnen zu lassen, obwohl sie niemals einen Arzt persönlich konsultiert hatten.

Im Rahmen zweier interdisziplinärer Treffen zum Thema „Medikamentenmissbrauch im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Mittelfranken“ stellten Vertreter verschiedener Organisationen im Gesundheitswesen übereinstimmend fest, dass bei der Verordnung von Fentanyl und anderer betäubungsmittelhaltiger Medikamente, die als Drogensatzstoffe Verwendung finden, dringender Aufklärungs- und Handlungsbedarf besteht.

Polizei und Staatsanwaltschaft weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass die Strafverfolgungsbehörden bei Kenntnis derartigen Medikamentenmissbrauchs grundsätzlich Ermittlungen einleiten und dabei auch Krankenkassen und Gesundheitsämter einbinden. Bereits bei Vorliegen eines Anfangsverdachts auf straf- oder bußgeldrechtlich relevante Unregelmäßigkeiten bei der Verordnung betäubungsmittelrechtlich relevanter Substanzen wird die Staatsanwaltschaft aktiv.

Wir bitten Sie deshalb sehr, bei der Behandlung von Patienten, bei denen eine Abhängigkeitsproblematik besteht oder ein entsprechender Verdacht vorliegt, eine gründliche Anamnese durchzuführen und erforderlichenfalls auch mit anderen behandelnden Ärzten Rücksprache zu halten. Nur so kann einem Missbrauch Ihrer Verordnung vorgebeugt werden.

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 57 09 34 00 – 30.**